

Einwohnergemeinde Dürrenroth



Abfallreglement Abfallverordnung

2023

Abfallreglement Dürrenroth

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt, gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Die Ver- und Entsorgungskommission der Gemeinde (nachfolgend VEK genannt) kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, zum Beispiel Möbel oder Altholz);
- c. Grünabfälle;
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle, zum Beispiel Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien oder Kunststoffe);
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert, zum Beispiel Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel oder Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Die Gemeinde bezeichnet die VEK als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁴ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Er beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet sowie die Übernahme derer Gebührentarife.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Grünabfuhr.

Art. 6

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier;
- Karton;
- Altglas und Getränkedosen;
- Aluminium und Weissblech;
- Textilien;
- Grünabfälle;
- Kunststoffe;
- Kaffeekapseln;
- weitere, von der VEK bestimmte Abfälle.

Art. 7

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde:
Information und Abfallkalender

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 9

Aufgaben Abfallinhaber/Innen: Allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden. Separat gesammelte Abfälle dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber/Innen:
Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

III. Entsorgung

Art. 14

Grundsatz
Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der VEK zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die VEK Container vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die VEK den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Art. 16

Ausschluss von der
Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- e. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist;
- f. Abfälle in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung;
- h. weitere von der VEK bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der VEK, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

¹ Die VEK ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

Art. 19

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der VEK sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

Art. 20

Dienstleistungen
ausserhalb des Monopolbereichs

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

V. Finanzierung

Art. 21

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 22

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Altmetall, Textilien).

Art. 23

Grund- und Mengengebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Landwirtschaftsbetriebe bezahlen den Haushaltstarif.

⁵ Wird in ein und derselben Liegenschaft eine Betriebstätigkeit ausgeübt und ein Haushalt geführt sind Grundgebühren für Gewerbebetrieb und Haushalt geschuldet.

⁶ Haushalte oder landwirtschaftliche Betriebe, die über eine Gewerbebewilligung oder eine Bewilligung zur Ausübung eines Gastgewerbes verfügen, schulden nebst der Haushalts-Grundgebühr auch die Grundgebühr für den Gewerbebetrieb.

⁷ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 24

Kostendeckung

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Art. 25

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die Bewohnerinnen/die Bewohner der Liegenschaft oder Wohnung.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Art. 26

Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif II gemäss des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde.

Art. 27

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung privater Container oder Gewerbe-Container und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 28

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren;
- c. die Gewichtsgebühr für Gewerbe-Container und private Container;
- d. die Gebühr für das Entsorgen von Grünabfällen;
- e. die Gebühr für das Entsorgen von Sonderabfällen;
- f. die Gebühr und den Verteilschlüssel für die Entsorgung von tierischen Abfällen;
- g. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9, 10, 12, 13, 15-17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 30

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 31

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

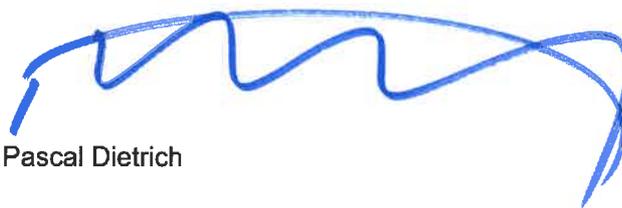
Einwohnergemeinde: Dürrenroth, den 4. Dezember 2023

Der Präsident:



Andreas Minder

Der Gemeindegeschreiber:

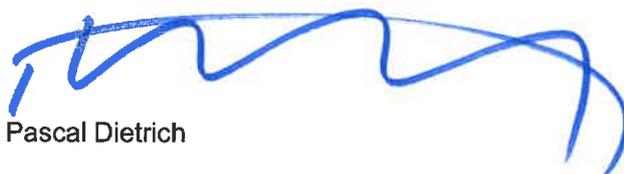


Pascal Dietrich

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 2. November bis 1. Dezember 2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Dürrenroth öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindegeschreiber:



Pascal Dietrich

Abfallverordnung Dürrenroth

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2023 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit gültiger Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts.

² Der Kehricht wird jede zweite Woche abgeführt.

³ Bei Säcken sind folgende Höchstgewichte zulässig:

- 17 Liter: 2,5 Kilogramm
- 35 Liter: 5 Kilogramm
- 60 Liter: 8,5 Kilogramm
- 110 Liter: 16 Kilogramm

⁴ Container sind mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

¹ Grünabfall ist ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt.

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird. Papier muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken

Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr (exkl. MwSt)

pro Einpersonenhaushalt	CHF	24.00
pro Mehrpersonenhaushalt	CHF	56.00
pro Gewerbebetrieb	CHF	52.00
pro Ferienwohnung	CHF	56.00

Mengengebühren**1. Kehricht**

Gebührensäcke (inkl. MwSt)

17 Liter (10 Säcke)	CHF	10.00
35 Liter (10 Säcke)	CHF	19.00
60 Liter (10 Säcke)	CHF	32.00
110 Liter (5 Säcke)	CHF	29.00

Gewichtsgebühr für angemeldete Container (exkl. MwSt)

pro kg	CHF	0.21
--------	-----	------

Andockgebühr pro Containerleerung (exkl. MwSt)

pro Leerung	CHF	3.00
-------------	-----	------

2. Kunststoff (inkl. MwSt)

Gebührensäcke

35 Liter (10 Säcke)	CHF	19.00
60 Liter (10 Säcke)	CHF	32.00

3. Sperrgut (inkl. MwSt)

Gebührenmarke	CHF	7.80
---------------	-----	------

4. Grünabfälle (inkl. MwSt)Jahresvignetten¹

- 140 Liter	CHF	125.00
- 240 Liter	CHF	185.00
- 770 Liter	CHF	610.00

Herbstmarken

- 140 Liter		70.00
- 240 Liter		100.00
- 770 Liter		305.00

Gebührenmarke für gebündelte Grünabfälle	CHF	6.50
------------------------------------------	-----	------

Einzelmarken

- 140 Liter	CHF	9.05
- 240 Liter	CHF	14.70

¹ In der Grünabfallgebühr ist die Gebühr pro Containerleerung eingeschlossen (Andockgebühr).

4. Sonderabfälle aus Haushaltung

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos

Öl, Farbabfälle, Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Dispersion,
Pestizide ab 10 Liter (inkl. MwSt) CHF 1.00/Liter

Art. 7

Tierkadaver

¹ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Dürrenroth.

Verteilschlüssel für die Entsorgung von tierischen Abfällen und Bestimmung der Umrechnungsfaktoren Grossvieheinheiten

(gemäss Art. 15ff der Kantonalen Tierseuchenverordnung KTSV vom 03. November 1999, BSG 916.51)

Entsorgungskosten ab Sammelstelle und ab Hof
sowie die Betriebskosten

80 % zulasten Landwirte

Eckdaten gemäss GELAN-
Datenbank des Amtes für Landwirtschaft
und Natur des Kantons Bern

20 % zulasten Abfallentsorgung

Umrechnungsfaktoren Grossvieheinheiten

Faktor 0.7 für Schweine

Faktor 0.5 für Hühner

Faktor 0.3 für übrige Tiere

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Dürrenroth, den 12. Dezember 2023

Der Präsident:



Andreas Minder

Der Gemeindeschreiber:



Pascal Dietrich

Veröffentlicht am 28. Dezember 2023 im amtlichen Anzeiger.